

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fachprüfungsordnung für den wissenschaftlichen
Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen
an der Universität Erlangen-Nürnberg
Vom 2. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 2)**

geändert durch Satzung vom
10. Juli 2002 (KWMBI II 2003 S. 743)
6. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1700)
31. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 835)
5. März 2004 (KWMBI II S. 1340)
11. August 2004
4. August 2005
9. Oktober 2007

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Fachprüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung regelt die Diplomprüfung im universitären Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- sowie Masterprüfungen an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg (DiplPrOTF) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Wirtschaftsingenieurin Univ.“ (beide Male abgekürzt „Dipl.-Wirtsch.-Ing. Univ.“) verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

§ 3

Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) ¹Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und ein anschließendes Hauptstudium. ²Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen.

(2) ¹Das Studium setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Höchstumfang von 181 Semesterwochenstunden (SWS), verteilt auf acht Semester, und einer studienbegleitend anzufertigenden Studienarbeit mit einem Arbeitsaufwand von ca. 200 Stunden zusammen. ²Hinzu kommen 18 Wochen für die Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit und sechs Monate zur Durchführung der Diplomarbeit. ³Die Regelstudienzeit einschließlich aller Studien- und Prüfungsleistungen beträgt 10 Semester.

§ 4

Studienbegleitende Ablegung der Prüfungen, Leistungspunktsystem

(1) Die Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt in dem auf die Vorlesungszeit des Fachsemesters folgendem Prüfungszeitraum der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Prüfungen werden nach dem Leistungspunktsystem erbracht. ²Für bestandene Prüfungen werden Leistungspunkte, für nicht bestandene Wiederholungsprüfungen entsprechende Maluspunkte vergeben. ³Eine zweite Wiederholung einer Prüfung ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte den für die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung festgelegten Schwellenwert nicht überschreitet.

I. Diplomvorprüfung

§ 5

Meldung zur Diplomvorprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zur Diplomvorprüfung anmelden, dass er die letzte Prüfung bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt hat.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen:

1. "Mathematik" ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu den Vorlesungen "Mathematik B 1 und 2" (je ein Schein),
2. "Grundlagen der Informatik" ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung "Grundlagen der Informatik" (ein Schein).
3. "Maschinenelemente I" ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung "Technische Darstellungslehre" (ein Schein).¹⁾

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Einzelprüfung ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik (benoteter Schein), ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Praktischen Konstruktionsübung (ein Schein) sowie der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen (Grundpraxis) gemäß den Praktikantenrichtlinien.

(3) ¹Der zum Erwerb der Scheine nach den Absätzen 1 und 2 erforderliche Wissensstand (erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung) wird durch Klausuren, Kol-

loquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. ²Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind. ³Ein nicht erfolgreich absolvierter Leistungsnachweis (Schein) kann zweimal wiederholt werden.

¹) Der Schein ist gemäß der Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen, nachzuweisen.

§ 7

Umfang und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern. ²Die Prüfungen sind schriftlich.

(2) Ingenieurwissenschaftliche Fächer sind

1. Mathematik
2. Experimentalphysik
3. Technische Mechanik
4. Maschinenelemente I ²⁾
5. Werkstoffkunde
6. Grundlagen der Elektrotechnik
7. Produktionstechnik
8. Grundlagen der Informatik.

(3) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer sind

1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure
2. Statistik
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
5. Wirtschaftsrecht
6. Betriebliche Informationsverarbeitung.

(4) Der Umfang der Prüfungen eines Faches (Prüfungsdauer) einschließlich der Gliederung in Teilprüfungen sowie die Zahl der Leistungs- und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 1**.

²⁾ Gilt gemäß der Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen.

(5) ¹In den mit "*" markierten Fächern richten sich Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen sowie die der jeweiligen Teilprüfung zugeordneten Leistungspunkte nach den Festsetzungen der entsprechenden Module in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2007; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Fächer welchen Modulen entsprechen. ³Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht.

§ 8

Bestehen der Diplomvorprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten wenigstens „ausreichend“ lauten. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit

wenigstens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß **Anlage 1** gewichteten rechnerischen Durchschnitt der Teilprüfungen.

(2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Fachnoten mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein. ²Der benotete Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Finanzmathematik wird im Diplomvorprüfungszeugnis aufgeführt, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

(3) Eine Wiederholung ist beschränkt auf Fachprüfungen oder Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilprüfungen ist zulässig bis zur Schwelle von 50 Maluspunkten in den Fächern nach § 7 Abs. 2 und 3.

II. Diplomhauptprüfung

§ 9

Meldung zur Diplomhauptprüfung

Der Kandidat soll sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Diplomhauptprüfung melden, dass er die letzte Prüfungsleistung bis zum Ende des neunten Semesters ablegen und im Anschluss daran die Diplomarbeit durchführen kann.

§ 10

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung ist, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist. ²Wird die Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung für den auf das 5. Fachsemester folgenden Prüfungszeitraum beantragt, dann ist abweichend von Satz 1 eine vorzeitige Zulassung möglich, wenn bis auf zwei alle weiteren Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung abgelegt und mit wenigstens „ausreichend“ bewertet sind. ³Die Zulassung zu Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung im darauf folgenden Prüfungszeitraum setzt voraus, dass die Diplomvorprüfung bestanden ist.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch abweichend von Abs. 1 Satz 2 eine vorgezogene Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplomhauptprüfung gewähren.

(3) ¹Eine Diplomvorprüfung, die der Student an einer wissenschaftlichen Hochschule in demselben Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in anderen Studiengängen bestanden hat, wird vom Prüfungsausschuss angerechnet, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig ist. ²Nicht nachgewiesene Prüfungsleistungen von § 7 Abs. 2 und 3 sind entsprechend nachzuholen.

(4) ¹Hat der Student die Abschlussprüfung im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an einer Fachhochschule vor in der Regel nicht mehr als fünf Jahren mit einer Gesamtnote besser als 2,0 abgelegt, so wird ihm auf Antrag die fachlich entsprechende Diplomvorprüfung mit der Maßgabe erlassen, dass er mit je einem Schein ausreichende Kenntnisse in den Vorprüfungsfächern "Technische Mechanik" (2. Teilprüfung) und „Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure“ nachweist. ²Die

Scheine sind spätestens bei der Meldung zur letzten Einzelfachprüfung der Diplomhauptprüfung vorzulegen.

§ 11

Umfang und Durchführung der Diplomhauptprüfung

(1) Die Diplomhauptprüfung umfasst

1. je eine Prüfung in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern gemäß Abs. 2,
2. Prüfungen beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in drei ausgewählten Pflichtfächern der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 3, jeweils in einem Umfang, der vier Leistungspunkten entspricht,
3. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in einem ausgewählten Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß Abs. 4, in dem auch die betriebswirtschaftliche Vertiefung gemäß Nr. 6 erfolgt, in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, sowie in einem weiteren ausgewählten Pflichtfach gemäß Abs. 4 in einem Umfang von sechs Leistungspunkten,
4. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen in einem aus dem Fächerangebot der Absätze 4 und 5 ausgewählten Wahlpflichtfach in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, wobei die bereits unter Nr. 3 gewählten Pflichtfächer nicht nochmals gewählt werden können,
5. eine Prüfung in einem ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsfach, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff eines der ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer (Abs. 2) im Umfang von vier SWS vertieft,
6. eine Prüfung beziehungsweise entsprechende Teilprüfungen im Vertiefungsfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre, das bei gleicher Fachbezeichnung den Stoff des unter Nr. 3 gewählten Pflichtfaches in einem Umfang, der sechs Leistungspunkten entspricht, vertieft,
7. Leistungsnachweise (benotete Scheine) in ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6 und
8. die Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 14.

(2) ¹Ingenieurwissenschaftliche Pflichtfächer sind

1. Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik
2. Qualitätsmanagement und Messtechnik
3. Fertigungstechnologie
4. Kunststofftechnik
5. Konstruktionstechnik
6. Informatik für Ingenieure.

²Jedes ingenieurwissenschaftliche Pflichtfach umfasst vier SWS.

(3) ¹Wählbare Pflichtfächer der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Rechnungswesen für Ingenieure
2. Unternehmensführung
3. Produktion
4. Absatz
5. Bilanzanalyse und Controlling
6. Quantitative Methoden der Entscheidungsunterstützung II: Evaluationen
7. Finanzwirtschaft
8. Informationswirtschaft
9. E-Business Management
10. Unternehmensbesteuerung
11. Personalmanagement
12. Logistik.

²Von den drei wählbaren Pflichtfächern muss mindestens eines der Nrn. 1 und 2 gewählt werden.

(4) Wählbare Fächer für das Pflichtfach der Speziellen Betriebswirtschaftslehre sind

1. Industriebetriebslehre
2. Logistik
3. Wirtschaftsinformatik
4. Rechnungswesen und Controlling
5. Unternehmensführung.

(5) Wählbare Fächer für das Wahlpflichtfach sind

1. Bank- und Börsenwesen
2. Internationales Management
3. Marketing
4. Gesundheitsmanagement
5. Prüfungswesen
6. Steuerlehre
7. Unternehmensführung
8. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Dienstleistungswirtschaft und Digitale Medien)
9. Wirtschaftsinformatik (Schwerpunkt Systementwicklung und IT-Management)
10. Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft
11. Statistik
12. Wirtschaftstheorie
13. Unternehmens- und Gesellschaftsrecht.

(6) Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät im Umfang von acht SWS und weitere allgemeinwissenschaftliche Lehrveranstaltungen der Technischen Fakultät oder anderer Fakultäten der Friedrich-Alexander-Universität im Umfang von zwei SWS wählbar, die nicht sonst Gegenstand der Diplomhauptprüfung sind und in denen Prüfungen stattfinden.

(7) ¹Die Prüfungen in den ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächern und dem Vertiefungsfach sind schriftlich. ²Werden die schriftlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnittes gemäß § 16 Abs. 3 DiplPrOTF in Verbindung mit § 8 Abs. 2 DiplPrOTF mündlich abgehalten, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung etwa 30 Minuten. ³Der Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Zahl der Leistungspunkte und Maluspunkte ergeben sich aus der **Anlage 2**.

(8) ¹In den Fächern gemäß der Absätze 3 bis 5 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen sowie über die der jeweiligen Teilprüfung zugeordneten Leistungspunkte; Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend. ²Teilprüfungen werden als Klausuren, mündliche Prüfungen oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht.

(9) ¹Benotete Scheine als Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß Abs. 6 werden auf Grund einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ausgestellt. ²Der Fachvertreter gibt vor Beginn der Lehrveranstaltung die Form und Umfang der Prüfung bekannt. ³Für eine „nicht ausreichende“ Leistung wird kein Schein vergeben. ⁴Die Scheine werden durch die Lehrperson direkt an das Prüfungsamt weitergeleitet.

(10) Eine zweite Wiederholung nicht ausreichend bewerteter Prüfungsleistungen nach Abs. 1 ist bis zur Schwelle von 40 Maluspunkten zulässig.

§ 12

Studienarbeit

(1) ¹Die Studienarbeit ist in einem Prüfungsfach gemäß §11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 unter der wissenschaftlichen Betreuung des Hochschullehrers anzufertigen, der das entsprechende Fach vertritt. ²Sie dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen in einem ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet zu erlernen. ³Sie soll in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von etwa 200 Stunden in drei Monaten abgeschlossen werden kann. ⁴Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) ¹Der betreuende Hochschullehrer setzt Anfangs- und Abgabetermin fest; § 9 Abs. 1 bis 3 DiplPrOTF gilt entsprechend; die Bewertung soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Studienarbeit vorliegen. ²Das Thema der Studienarbeit kann vom Studenten innerhalb der ersten drei Wochen nach seiner Ausgabe einmal zurückgegeben werden. ³Die Rückgabe muss dem betreuenden Hochschullehrer schriftlich angezeigt werden. ⁴Bei verspäteter Rückgabe des Themas beziehungsweise einem vorzeitigen Abbruch der Studienarbeit gilt diese als nicht bestanden.

(3) ¹Bei einer Bewertung der Arbeit mit einer Note schlechter als 4,0 oder einer vom Studenten zu vertretenden Fristüberschreitung gilt die Studienarbeit als nicht bestanden. ²Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung erfolgt beim selben betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema. ⁴Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung der Studienarbeit bei einem anderen betreuenden Hochschullehrer mit neuem Thema genehmigen. ⁵Bei Wiederholung der Studienarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.

(4) Die Studienarbeit wird mit sechs Leistungspunkten veranschlagt.

§ 13

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomarbeit ist, dass

1. alle Prüfungen der Diplomhauptprüfung gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind,
2. mit mindestens „ausreichend“ benotete Scheine vorliegen über die erfolgreiche Teilnahme
 - a) an den ingenieur- und allgemeinwissenschaftlichen Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6,
 - b) an einem Hauptseminar, das zwei SWS umfasst und mit zwei Leistungspunkten veranschlagt wird, in einem der unter § 11 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten ingenieurwissenschaftlichen Pflichtfächer,
3. die erfolgreiche Teilnahme am Fertigungstechnischen Praktikum I oder II im Umfang von vier SWS durch einen unbenoteten Schein nachgewiesen ist,
4. die Studienarbeit gemäß § 12 erbracht und mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist,
5. eine vom Praktikantenamt anerkannte berufspraktische Tätigkeit gemäß den Praktikantenrichtlinien von 18 Wochen nachgewiesen ist.

(2) ¹In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Diplomarbeit gewähren. ²Die fehlenden Nachweise sind während der Bearbeitung der Diplomarbeit nachzureichen.

§ 14

Diplomarbeit

(1) ¹Die Dauer der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. ²Der Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat genehmigen. ³Die Diplomarbeit muss ein wissenschaftliches Thema aus einem Fachgebiet behandeln, das einem der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 zugeordnet ist. ⁴Sie wird von einem Professor oder sonstigen hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden Hochschullehrer betreut, der dieses Fachgebiet vertritt.

(2) Die Diplomarbeit wird mit fünfzehn Leistungspunkten veranschlagt.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) ¹Die Diplomhauptprüfung ist bestanden, wenn alle Fachnoten der Prüfungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. ²Für eine mindestens ausreichende Fachnote in einem mehrere Teilprüfungen umfassenden betriebswirtschaftlichen Prüfungsfach ist Voraussetzung, dass jede Teilprüfung mit mindestens "ausreichend" bewertet ist. ³Die Fachnote ergibt sich aus dem entsprechend den Leistungspunkten gemäß § 11 Abs. 8 gewichteten arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

(2) ¹In die Ermittlung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein die Noten

1. der Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- und Vertiefungsfächer gemäß § 11 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7,

2. der Diplomarbeit,

3. der Studienarbeit,

4. des Hauptseminars.

²Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der **Anlage 2**. ³Bei den Wahlfächern gemäß § 11 Abs. 6 wird zunächst das mit der SWS-Zahl gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten ermittelt und dann mit den Leistungspunkten gewichtet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

* Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 2. Januar 2001.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4)

Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungs- beziehungsweise Malus- punkte für	
		Teilprüfung	Fachprüfung
I. Ingenieurwissenschaftliche Fächer			
1. Mathematik	*)		9
2. Experimentalphysik	120		5
3. Technische Mechanik			
- Teilprüfung 1	90	4,5	9
- Teilprüfung 2	90	4,5	
4. Maschinenelemente I ³⁾	120		9
5. Werkstoffkunde	120		6
6. Grundlagen der Elektrotechnik	60		5
7. Produktionstechnik	120		6
8. Grundlagen der Informatik	90		5
Summe			54
II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer			
1. Betriebliches Rechnungswesen für Ingenieure	*)		3
2. Statistik	*)		6
3. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	*)		18
4. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre	*)		8
5. Wirtschaftsrecht	*)		6
6. Betriebliche Informationsverarbeitung	*)		5
Summe			46

*) gemäß § 7 Abs. 5 richtet sich Zahl, Umfang, Form und Gewichtung der Teilprüfungen nach den Festsetzungen der entsprechenden Module in der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2007.

³⁾ Gilt gemäß der Änderungssatzung vom 5. März 2004 erstmals für Studenten, die zum WS 2004/05 mit dem Studium Wirtschaftsingenieurwesen beginnen.

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 7 und § 15 Abs. 2)

Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomhauptprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Zahl der Leistungsbeziehungsweise Maluspunkte
I. Ingenieurwissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		
I.1 Pflichtfächer		
Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik	120	4
Qualitätsmanagement und Messtechnik	120	4
Fertigungstechnologie	120	4
Kunststofftechnik	120	4
Konstruktionstechnik	120	4
Informatik für Ingenieure	90	4
I.2 Vertiefungsfach	120 **)	4
I.3 Wahlfächer		10
I.4 Hauptseminar		2
Summe ingenieurwissenschaftlicher Studien- und Prüfungsleistungen		40
II. Wirtschaftswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		
II.1 Pflichtfächer der Allgemeinen BWL		
Pflichtfach 1	*)	4
Pflichtfach 2	*)	4
Pflichtfach 3	*)	4
II.2 Pflichtfächer Spezielle BWL		
Pflichtfach 1	*)	6
Pflichtfach 2	*)	6
II.3 Wahlpflichtfach		
	*)	6
II.4 Vertiefungsfach Spezielle BWL		
	*)	6
Summe wirtschaftswissenschaftliche Studien- und Prüfungsleistungen		36
III. Studien- und Diplomarbeit		
Studienarbeit		6
Diplomarbeit		15
Summe der Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptdiplom		97

*) gemäß § 11 Abs. 8 entscheidet der Fachvertreter über Zahl, Umfang und Form der Teilprüfungen

***) Die Prüfungsdauer im Vertiefungsfach Informatik für Ingenieure beträgt 90 Minuten